

Angebote zur überregionalen ambulanten und mobilen Förderung durch Lehrkräfte von Förderschulen und Förderzentren

RdErl. des MK vom 23.4.2015 – 23-81620/2

1. Aufgaben und Ziele der überregionalen ambulanten und mobilen Förderung

1.1 Überregionale ambulante und mobile Angebote zur Förderung werden gemäß § 8 der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8.8.2013 (GVBl. LSA S. 414) durch Lehrkräfte von Förderschulen oder Förderzentren unterbreitet. Diese Angebote haben das Ziel, Schülerinnen und Schüler mit ungünstigen Lernausgangslagen oder mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsbedarf in ihrem Lernprozess und Lehrkräfte bei der Planung und Gestaltung von individuell ausgerichteten Bildungsangeboten zu unterstützen. Durch die ambulante oder mobile Förderung soll die Inklusion oder Reintegration von Kindern und Jugendlichen mit ungünstigen Lernausgangslagen oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf nachhaltig und bedarfsgerecht unterstützt werden.

Vorrangige Aufgaben der Lehrkräfte sind in diesem Aufgabenbereich:

- a) schülerkonkrete Unterrichtsbeobachtungen,
- b) Hilfe beim Erkennen und Planen konkreter Fördermaßnahmen,
- c) Unterstützung von Verfahren bei der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs,
- d) individuelle Beratung von Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften, Personensorgeberechtigten und
- e) interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Institutionen.

1.2 Ambulante und mobile Angebote werden als rechtsverbindliche Aufgaben eines Förderzentrums oder einer entsprechend beauftragten Förderschule im Rahmen des sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarfs an allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen ohne Förderschulen) erbracht. Die allgemeinen Schulen wenden sich bei Bedarf direkt an die Basisförderschulen überregionaler oder regionaler Förderzentren oder an die ausgewählten Förderschulen, die diese Angebote unterbreiten. Die Lehrkräfte sind überregional, d. h. außerhalb des schulischen Einzugs- oder Zuständigkeitsbereiches, tätig. Die Angebote werden in der Regel zeitlich begrenzt und im Einzel-

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

fall längerfristig vorgehalten. Der erforderliche Unterstützungszeitraum orientiert sich am individuellen Bedarf.

2. Überregionale ambulante Angebote der präventiven und sonderpädagogischen Förderung

2.1 Ambulante Angebote der Förderung sind zielgerichtete und verlässlich geplante pädagogische Angebote in Form von Kursen für ausgewählte Lerngruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler. Sie können auch im Rahmen der personellen Möglichkeiten als schulvorbereitende Angebote für Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen unterbreitet werden.

2.2 Voraussetzung für die Einrichtung ambulanter Angebote ist eine Bedarfserfassung. Die Teilnahme an den Angeboten setzt grundsätzlich eine pädagogische Diagnostik und Beratung voraus. Bei der Diagnostik und Beratung sind soweit zugänglich medizinische oder psychologische/therapeutische Unterlagen zu berücksichtigen. Ziele und Inhalte der Förderung sowie Kursgestaltung leiten sich aus der diagnostischen Analyse ab.

2.3 Ambulante Förderangebote sollten beispielsweise insbesondere zur Sprachförderung, Wahrnehmungs- oder Konzentrationsförderung, zur Überwindung von Problemen oder Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen, zum Erlernen des Umgangs mit apparativen Hilfen, zur Mobilisierung und Aktivierung beeinträchtigter Körperfunktionen, zur Gedächtnisschulung oder zur Vorbereitung der Aufnahme in die Schule eingerichtet werden.

3. Überregionale mobile Angebote der präventiven und sonderpädagogischen Förderung

3.1 Zu den mobilen Angeboten von Lehrkräften aus Förderzentren oder Förderschulen gehören z. B. die Beratung von Schulen zu Fragen der sonderpädagogischen Förderung, Unterrichtsbesuche zur Beobachtung von Schülerinnen und Schülern mit Lernbesonderheiten, die Beratung und Anregung von Lehrkräften zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernbesonderheiten, die Unterstützung von Lehrkräften bei der Förderplanung, die Unterstützung des Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienstes im Rahmen der Erstellung sonderpädagogischer Fördergutachten, die Einzelfallberatung, die Kooperation und Koordination der verschiedenen Einrichtungen oder Institutionen mit Unterstützungsangeboten zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Kontakte zum Sozialpädiatrischen Zentrum oder zu den Rehabilitationsträgern), die Schullaufbahnbera-

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

tung und die Übernahme von Fortbildungsveranstaltungen. Die schulische Beratung schließt die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ein.

3.2 Mobile Angebote der Förderung tragen vorrangig aktuellen Erfordernissen Rechnung und setzen daher den flexiblen Einsatz von Lehrkräften voraus. Im mobilen Bereich der Förderung tätige Lehrkräfte sollen daher mindestens an einem Unterrichtstag nicht im Klassenunterricht eingesetzt sein.

4. Organisatorische und personelle Absicherung der überregionalen ambulanten und mobilen Angebote zur Förderung

4.1 Zur Einrichtung und Wahrnehmung überregionaler ambulanter und mobiler Angebote wird ein landesweites Kontingent von 550 Lehrerwochenstunden vorgehalten.

4.2 Die konkrete Zuweisung für die Förderzentren und Förderschulen aus dem Kontingent erfolgt durch das Landesschulamt. Die Lehrkräfte, die diese Angebote der Förderung übernehmen, erhalten dafür eine Beauftragung.

4.3 Für die Arbeitszeit der Lehrkräfte, die überregionale ambulante und mobile Aufgaben wahrnehmen, gilt:

- a) die Lehrkräfte erteilen mindestens sechs Unterrichtsstunden nach Studententafel,
- b) dienstlich notwendige Wege und Fahrten (Dienstreisen) gelten im Rahmen der Beauftragung als genehmigt; die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen beim Landesschulamt, und
- c) Lehrkräfte, die ambulante und mobile Angebote übernehmen, führen über ihre Arbeitstätigkeit in diesen Aufgabenfeldern einen schriftlichen Arbeitsnachweis.

4.4 Lehrkräfte, die mit der Wahrnehmung von überregionalen ambulanten und mobilen Angeboten der Förderung beauftragt werden, sollten über eine sonderpädagogische Ausbildung oder über mehrjährige Erfahrungen in der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf verfügen. Sie benötigen besondere Fach-, Methoden-, Sozial- und Ich-Kompetenzen und sind bereit, ihre pädagogischen Kenntnisse kontinuierlich zu erweitern, und in der Lage, sich auf aktuelle Bedarfslagen der Förderung einzustellen.

4.5 Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der überregionalen ambulanten und mobi-

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

len Förderung benötigen die damit beauftragten Lehrkräfte entsprechende Räumlichkeiten. Sowohl an der Förderschule, der diese Aufgabenstellung grundsätzlich zugeordnet wurde (in der Regel der Basisförderschule eines Förderzentrums) als auch an den allgemeinen Schulen, an denen die Angebote unterbreitet werden, sollten diese Räumlichkeiten die Arbeit mit Schülergruppen und auch die Einzelfallberatung oder Einzelförderung zulassen. Zur Ausstattung der Räumlichkeiten sollte Mobiliar gehören, das für Kinder verschiedener Altersgruppen und auch für Erwachsene geeignet ist. Eine telefonische Erreichbarkeit der Lehrkräfte sollte ermöglicht werden.

4.6 Förderschulen, denen durch das Landesschulamt Aufgaben der überregionalen ambulanten und mobilen Förderung zugeordnet werden, sollten diagnostisches Material für die verschiedensten Diagnostikanlässe sowie entsprechendes Angebotsmaterial für den beschriebenen Aufgabenbereich vorhalten.

4.7 Für die Organisation und Ausgestaltung der Angebote der ambulanten und mobilen Förderung ist die Schulleitung der Förderschule oder des Förderzentrums zuständig und verantwortlich, welche oder welches mit diesen Aufgaben durch das Landesschulamt betraut wurde.

4.8 Schulleiterinnen oder Schulleiter allgemeiner Schulen, Personensorgeberechtigte oder andere zuständige Personen nutzen die an den Schulen bekannten Formulare, um Bedarf an Beratung oder an Inanspruchnahme von überregionalen ambulanten oder mobilen Angeboten anzumelden. Die Schulen leiten die Anfragen entsprechend weiter.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.